

Polizei - und Verkehrsreferat
6500 Landeck, Innstraße 5

Sachbearbeiter: Mag. GEIGER
Telefon: 05442/6996-5500
Telefax: 05442/6996-5505
e-mail: bh.landeck@tirol.gv.at
DN: VO/B180/GEFAHRGUT.doc

Zahl: 3-14444

Betreff: **B 180 Reschen Straße, Landecker Tunnel;**
Verordnung betreffend die Anmeldepflicht für Gefahrguttransporte vor dem Befahren des Landecker Tunnels mit eingeschalteter gelber Drehleuchte.

<h2 style="margin: 0;">V e r o r d n u n g</h2> <p style="margin: 0;">der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 15.06.2000, Zl. 3-14444, über die Beschränkung für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren des Landecker Tunnels auf der B 180 Reschen Straße.</p>

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999, wird zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen durch Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern verordnet:

Geltungsbereich

§ 1 Diese Verordnung gilt für nationale und internationale Beförderungen nach dem GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 und dem ADR, BGBl. Nr. 522/1973 i.d.g.F., auf der B 180 Reschen Straße durch den Landecker Tunnel einschließlich der Portalbauwerke.

Verbot

§ 2 Beförderungseinheiten mit denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Z 1 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 angeführten Vorschriften befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, ist das Befahren des Landecker Tunnels im Verlaufe der B 180 Reschen Straße verboten.

Ausnahmen

§ 3 Vom Fahrverbot des § 2 sind nachstehende Beförderungseinheiten ausgenommen, wenn die angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln (Rn. 10500 ADR) zu kennzeichnen sind und deren Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr an erster Stelle die Zif. 2 (wie 20 oder 23) oder eine Verdoppelung der Ziffer 3 bis 8 (wie 33 und 44) aufweisen oder den Buchstaben X (wie X 423) vorangestellt haben, unter der Voraussetzung, dass

- a) an der Beförderungseinheit beim Ein- und Durchfahren der Tunnelanlage die gelbrote Warnleuchte, deren Licht nach allen Richtungen hin möglichst gut sichtbar sein muß, eingeschaltet ist;
- b) der Lenker der Tunnelwarte Imst den Namen des Beförderers, das Kennzeichen der Beförderungseinheit, die Mindestangaben des Beförderungspapiers (Rn. 2002 Abs. 3 lit. a ADR: Art, Menge und Klassifizierung der gefährlichen Güter) sowie den Zeitpunkt des Befahrens bekanntgegeben hat (Anmeldepflicht) und
- c) dem Lenker von der Tunnelwarte Imst die Zustimmung zur Durchfahrt erteilt wurde.

(2) Alle übrigen kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten unter den in Abs. 1 lit. a und c genannten Voraussetzungen und der Lenker der Tunnelwarte Imst den Namen des Beförderers, das Kennzeichen der Beförderungseinheit, die Klassen der beförderten gefährlichen Güter, die Mengen und die Arten der Gefahren, welche diese gefährlichen Güter gemäß den schriftlichen Weisungen in sich bergen sowie den Zeitpunkt des Befahrens bekanntgegeben hat.

(3) Das Fahrverbot des § 2 gilt nicht für die Beförderung von ungereinigten, leeren und nicht entgasten Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Elementen von Batteriefahrzeugen bei Einhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

Die Meldung hinsichtlich der Art und Menge der beförderten gefährlichen Güter hat lediglich einen Hinweis auf das letzte Ladegut zu enthalten (eingeschränkte Anmeldepflicht).

Kundmachung

§ 4 (1) Diese Verordnung ist durch das in § 52 lit. a Z 7e StVO 1960 festgesetzte Verbotsschild: „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“ und durch eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit folgender Aufschrift: „Ausgenommen (Except) - ANMELDUNG (Aviso) - GENEHMIGUNG (Decision) - >schematische Darstellung der Warnleuchte< - Notrufsäule oder >Telefon Nr. 05412 - 66812 der Tunnelwarte Imst< - laut Boten für Tirol Nr./2000“, kundzumachen. Das Verkehrszeichen ist jeweils vor dem nördlichen und südlichen Tunnelportal aufzustellen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Ergeht an:

1. **das Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidiabteilung II, 6010 Innsbruck**
mit dem Ersuchen, um Verlautbarung dieser Verordnung im Boten für Tirol;
2. **die Straßenmeisterei Landeck/Zams, zH Hr. Willi Zangerle, 6511 Zams,**
mit dem Ersuchen, die Aufstellung der Verkehrszeichen zu veranlassen und den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen mittels beiliegendem Formular der Bezirkshauptmannschaft Landeck mitzuteilen;
3. **das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr, 6010 Innsbruck;**
4. **die Gemeinden Fließ, Landeck und Zams;**
5. **das Baubezirksamt Imst, Eichenweg 40, 6460 Imst;**
6. **das Bezirksgendarmeriekommando Landeck;**
7. **das Landesgendarmeriekommando für Tirol, Außenstelle Imst, 6460 Imst;**
8. **die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, Schentensteig 1a, 6500 Landeck;**
9. **Bezirksfeuerwehrkommando/Stadtfirewehr Landeck, Innstraße 19, 6500 Landeck.**

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Geiger